



Vor- und Nachteile der ehelichen Güterstände

Güterstand	Zugewinnausgleich bei Beendigung	Schenkungsteuer bei Vermögensverschiebung	Pflichtteilquote der Kinder	Ehegattenhaftung
Zugewinn- gemeinschaft (gesetzlicher Güterstand)	Ja, bei Tod, Scheidung oder Beendigung per ehevertraglicher Vereinbarung ¹	Nein	1/4 (bei einem Kind), 1/8 (bei zwei Kindern)	Keine Haftung des Ehegatten für Schul- den des Partners. Kein Zugriff von Gläu- bigern des einen Partners auf Vermögen des anderen ²
Gütertrennung	Per Ehevertrag aus- geschlossen	Nein	1/4 (bei einem Kind), 1/6 (bei zwei Kindern)	Keine Haftung des Ehegatten für Schul- den des Partners. Kein Zugriff von Gläu- bigern des einen Partners auf Vermögen des anderen ²
Gütergemein- schaft	Per Ehevertrag aus- geschlossen	Nein. Aber eventuell schenkung- steuerpflichtige Bereicherung, wenn Gütergemeinschaft kurz vor Tod eines Ehegatten nachträglich vereinbart und Ehepartner bereichert wird. Oder um pflichtteilsberechtigten Angehöri- ge bei anschließendem Wechsel zur Gütertrennung zu benachteiligen ³	3/8 (ein Kind), 3/16 (zwei Kinder); nur in Aus- nahmefällen Pflichtteil- ergänzungs- anspruch	Beide Partner haften mit dem Gemein- schaftsvermögen (Gesamtgut) für die Schulden eines Partners.

¹individuelle Ergänzung (Ausschluss von Vermögensgegenständen vom Zugewinnausgleich, Ausschluss des Ausgleichs bei Scheidung) in modifizierter Zugewinn-
gemeinschaft; ²Es sei denn, ein Partner bürgt für den jeweils anderen Partner; ³laut BGH, Az. IV ZR 266/90
Quelle: Eigene Recherche, Rechtsanwalt Matthias Rösler